

# Strafgesetzbuch: StGB

Studienkommentar

Bearbeitet von

Begründet von Prof. Dr. Wolfgang Joecks, Fortgeführt von Prof. Dr. Christian Jäger

12. Auflage 2018. Buch. XVIII, 964 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71254 8

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Strafgesetzbuch  
Studienkommentar

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# **Strafgesetzbuch**

Studienkommentar

Begründet von

Dr. Wolfgang Joecks

o. Professor an der Universität Greifswald

Ab der 12. Auflage bearbeitet von  
Dr. Christian Jäger  
o. Professor an der Universität Erlangen

The logo for beck-shop.de, featuring the text 'beck-shop.de' in a large, stylized, red font. Below it, in a smaller, red font, is 'DIE FACHBUCHHANDLUNG'. The 'i' in 'beck' and the 'i' in 'shop' have small circles above them.

12. Auflage 2018





**www.beck.de**

ISBN 978 3 406 71254 8

© 2018 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz und Druck: Druckerei C. H. Beck Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## **Vorwort zur 12. Auflage**

Der bisherige Autor und Begründer dieses Studienkommentars, Prof. Dr. Wolfgang Joecks, verstarb überraschend am 9.8.2016 im Alter von 63 Jahren. Nachdem von Seiten des Beck-Verlages die Bitte an mich gerichtet wurde, seinen Studienkommentar fortzuführen, bedurfte es keiner langen Überlegung. Vielmehr bin ich diesem Wunsch gerne gefolgt, da hinsichtlich der Qualität dieses Werkes nicht nur aufgrund des wissenschaftlichen Rangs seines viel zu früh verstorbenen Begründers keinerlei Zweifel bestehen konnten.

Mit der nunmehr vorliegenden 12. Auflage ist der Kommentar wieder auf den neuesten Stand gebracht. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Juli 2017 erfasst. Soweit das Inkrafttreten eines Gesetzes bis zum Erscheinungsdatum dieser Neuauflage absehbar war, wurde auch diese künftige Rechtsentwicklung noch berücksichtigt (dies gilt für die §§ 203 und 315d, siehe dazu sogleich).

Ich habe mich von dem Bestreben leiten lassen, Wesen und Systematik des nicht nur bei Studierenden so geschätzten Werkes zu erhalten. Die Durchführung dieses Vorhabens fiel umso leichter, als ich in dem von Joecks geschaffenen Kommentar ein Werk vorgefunden habe, das sich zugleich durch seine auf Didaktik bedachte anschaulichkeit und durch seine auf Wissenschaftlichkeit ausgerichtete Durchdringung des Stoffes auszeichnet. Die gesamte Anlage des Kommentars ließ es daher zu, von größeren Eingriffen in das Bestehende abzusehen. Andererseits machte es die in der abgelaufenen Legislaturperiode überbordende Tätigkeit des Gesetzgebers, die zu einer sprichwörtlichen Springflut neuer und geänderter Strafrechtsnormen geführt hat, erforderlich, zahlreiche Neuentwicklungen in den Kommentar einzuarbeiten.

Berücksichtigt sind unter anderem das 52. Strafrechtsänderungsgesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (das zu einer Änderung der §§ 113ff. und des § 323c geführt hat), das 54. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (mit seiner Anpassung des § 129 an europäische Vorgaben), das 49. und 50. Strafrechtsänderungsgesetz mit der Umgestaltung des Sexualstrafrechts (betreffend §§ 174ff.), das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217), das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels (betreffend §§ 232ff.), das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (§ 238), das 51. Strafrechtsänderungsgesetz, durch das die Tatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben neu eingefügt wurden (§§ 265c, 265d), das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299aff.) sowie das Korruptionsbekämpfungsgesetz (mit den Änderungen des § 299 und der Neuschaffung des § 335a zur Erfassung der internationalen Korruption).

Obwohl das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (Änderung des § 203) und das Gesetz zur Ahndung illegaler Straßenrennen (neuer § 315d) zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nur verabschiedet, nicht aber bereits in Kraft getreten waren, sind auch diese Neuentwicklungen bereits berücksichtigt, da ein Inkrafttreten dieser Normen bis zum Erscheinen dieses Kommentars im Herbst 2017 als gesichert gelten konnte. Es wäre daher unverantwortlich gewesen, insbesondere auf die Kommentierung des neuen § 315d zu verzichten, da dieser in den mündlichen Examensterminen der näheren Zukunft sicherlich einen besonders beliebten Prüfungsgegenstand bilden wird.

Darüber hinaus waren auch die seit der Vorausgabe zu verzeichnenden Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten, wodurch sich der Gesamtumfang

## **Vorwort**

nicht unbeträchtlich erhöht hat. Entsprechend dem Charakter des Kommentars wurde aber stets besonderes Augenmerk auf die zentralen Belange der Studierenden gelegt, weshalb auch in dieser Neuauflage wie bisher die Darstellung des Klausuraufbaus und die Behandlung der prüfungsrelevanten Probleme der jeweiligen Norm in den Vordergrund gerückt wurden. Gerade mit Blick auf diese Schwerpunktsetzung können auch Studienanfänger den Kommentar schon mit Gewinn beziehen, sofern sie ihn als sinnvolle Ergänzung zu einem Lehrbuch verstehen. Der Kommentar kann auf diese Weise als ein ständiger Begleiter auf dem Weg zum Examen dienen.

Diese Neuauflage hätte ohne fremde Hilfe nicht entstehen können. Ich schulde daher vielfältigen Dank. Dieser gilt zunächst meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (in alphabetischer Reihenfolge) Frau Dr. Gloria Berghäuser, Herrn Patrick Gaschler, Herrn Johannes Gründel und Frau Tanja Waldmann. Sie alle haben mich insbesondere bei der Erfassung und Kommentierung der neuesten Rechtsprechungs-, Literatur- und Gesetzesentwicklungen in besonderer Weise unterstützt und sind mir auch bei der Korrektur der eingearbeiteten Texte hilfreich zur Seite gestanden. Auch danke ich meiner ehemaligen Mitarbeiterin Frau Dr. Anna-Lena Nix, die zu Beginn der Arbeiten noch bei der Rechtsprechungs- und Literaturrecherche geholfen hat. Dank gebührt darüber hinaus meinen Hilfskräften (in alphabetischer Reihenfolge) Frau Franziska Görlitz, Frau Marie Götze, Frau Anja Knobloch, Frau Daniela Metterlein, Herrn Florian Nicolai, Frau Johanna Schmitt und Herrn Johannes Weichselbaum. Sie haben nicht nur bei der Einarbeitung der neuen Normfassungen, sondern auch bei der Korrektur der Druckfahnen und der Aktualisierung der Fundstellen geholfen. Ebenso richtet sich mein Dank an meine Sekretärin Frau Brigitte Gräßl für ihre Unterstützung während der gesamten Bearbeitungszeit.

Schließlich danke ich auch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Weber vom Verlag C. H. Beck für das Vertrauen, das er durch die Übertragung der Arbeiten für die Neuauflage in mich gesetzt hat. Nicht zuletzt gilt mein Dank aber auch Herrn Rechtsanwalt Dieter Küppers vom Verlag C. H. Beck für seine Unterstützung während der Entstehungsphase dieses Werks, ohne die ein so rasches Erscheinen nicht möglich gewesen wäre.

Meinen Leserinnen und Lesern bin ich für Hinweise auf Fehler, Lücken und Verbesserungsmöglichkeiten unter der E-Mail-Adresse [christian.jaeger@fau.de](mailto:christian.jaeger@fau.de) dankbar.

Erlangen, im August 2017

*Christian Jäger*

## **Aus dem Vorwort zur 1. Auflage**

Dieses Buch soll fortgeschrittenen Studenten helfen, sich auf die Strafrechtsklausur(en) im Ersten Juristischen Staatsexamen vorzubereiten. Zu diesem Zweck werden die Vorschriften des Strafgesetzbuches, die zum Pflichtprogramm der einzelnen Bundesländer gehören und Klausurrelevanz haben, in einer etwas ungewöhnlichen Art und Weise dargestellt: Die Erörterung von Streitständen erfolgt (fast) durchweg im Gutachtenstil, das heißt so, wie es von Kandidatinnen und Kandidaten in der Staatsprüfung erwartet wird.

Dieses Buch hat eine Geschichte. Als in Greifswald zum Wintersemester 1997/98 die universitäre Examensvorbereitung auf einen mitarbeitsintensiven „Examenskurs“ umgestellt wurde, zeichnete sich bereits das 6. Strafrechtsreformgesetz ab. Da es relativ wenig Literatur zu diesem Zeitpunkt gab, begann ich, die entsprechenden „neuen“ Bestimmungen für den Kurs aufzubereiten, indem ich denkbare Auslegungsmöglichkeiten darstellte. Die Resonanz war so positiv, dass ich mich entschloss, auch solche Normen des Besonderen Teils einzubeziehen, die wenig oder keine Änderungen erfuhren. Auf Wunsch der Studenten wurde schließlich noch eine sehr kompakte Erläuterung des Allgemeinen Teils erstellt. Das Ergebnis ist der Versuch, Lehrbuch, Kommentar und Repetitorium unter einen Hut zu bringen.

Greifswald, im September 1999

*Wolfgang Joecks*

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Zur Arbeit mit diesem Buch

Strafrecht ist scheinbar ein „leichtes“ Fach, weil es – etwa im Vergleich zum Bürgerlichen Recht – mit dem StGB relativ wenig Paragraphen aufweist. Dafür gibt es wenig Rechtsgebiete, in denen soviel umstritten ist.

Für die Vorbereitung auf die schwierige Staatsprüfung steht eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung. Dies reicht von der universitären Examensvorbereitung über den Repetitor hin zum Selbststudium mit Hilfe verschiedenster Bücher. Einfach ist alles nicht, weil der Student regelmäßig mit einer Vielzahl von Informationen konfrontiert wird, deren Bedeutung einzuschätzen ihm relativ schwerfällt. Er steht – jedenfalls subjektiv – vor der Notwendigkeit, viel zu viel zu wissen. Hier will dieses Buch Komplexität reduzieren.

### Zum Aufbau der Kommentierungen

I. Im Rahmen der Erläuterungen wird jeweils zunächst in einem **Überblick** dargestellt, welches Rechtsgut geschützt wird. Wer das Rechtsgut und den Zweck der Vorschrift kennt, hat es erheblich leichter, Probleme und Streitstände zuzuordnen.

Soweit dies für das Verständnis der Norm wichtig oder hilfreich ist, wird hier auch dargestellt, welche historischen Bezüge es gibt. In diesem Bereich werden teilweise auch die besonders bedeutsamen Probleme aufgeführt. Manchmal finden Sie hier Aufbauschemata.

II. Unter dem Punkt „**Erläuterungen**“ erfolgt dann regelmäßig die Definition der einzelnen Tatbestandsmerkmale. Eine Besonderheit besteht insoweit, als in der Regel dann, wenn die Definition eines Merkmals umstritten ist, der Streitstand im klassischen Gutachtenstil aufbereitet ist, also nicht einfach eine bestimmte Lösung für richtig erklärt wird. Dass ich in den Stellungnahmen zu den Problemen meine Auffassung vertrete, wird den Leser nicht verwundern. Immerhin wird gezeigt, wie man – in der gebotenen Kürze – eine entsprechende Entscheidung des Streites vornehmen kann. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine andere Lösung mit einer umfanglicheren und eigenständigen Begründung zu vertreten. Ich wollte hier Komplexität reduzieren, zum anderen helfen, die Behandlung von Fragen in einem Gutachten besser nachvollziehen zu können.

III. Oftmals finden Sie einen weiteren Gliederungspunkt „**Allgemeine Lehren**“, unter dem Besonderheiten oder „Merkwürdiges“ zu Täterschaft und Teilnahme, Rechtfertigung, Unterlassung, Versuch usw. behandelt werden. Dies soll helfen, Strukturwissen (siehe oben) zu erwerben und zu festigen.

IV. Die Gliederungsposition „**Zusammenhang mit anderen Tatbeständen**“ finden Sie üblicherweise am Ende einer Kommentierung unter dem Stichwort „Konturen“. Ich habe mich in diesem Zusammenhang sehr beschränkt und gehe nur auf solche Normen ein, die typischerweise im Gutachten anzusprechen sind.

V. Die **weiterführenden Hinweise** am Ende der Kommentierung sollen Ihnen jeweils ein (späteres) Nachlesen einschlägiger Ausbildungsliteratur oder der speziellen Aufsätze zu einzelnen Fragestellungen ermöglichen. Die Auswahl ist mehr oder minder willkürlich.

In den Erläuterungen selbst habe ich die Zitate auf ein Minimum beschränkt; ich habe i. d. R. lediglich solche Kommentare und Lehrbücher aufgegriffen, die in der stu-

## Zur Arbeit mit diesem Buch

dentischen Ausbildung „Standard“ sind oder – wie MüKo und LK – besonders ausführliche Darstellungen und Begründungen enthalten. Dies soll keine Abwertung anderer Werke sein, sondern lediglich das Nachlesen erleichtern. Zuviele Fundstellen behindern den Lesefluss, ein Fußnotenapparat hätte dem Buch einen deprimierenden Umfang verschafft. Überdies wollte ich nicht die Tendenz fördern, Passagen nebst Fundstellen in Hausarbeiten „einzurücken“.

### Was man wissen muss

Für das Klausurexamen müssen die Examenskandidatinnen und -kandidaten eine bestimmte Menge Kenntnisse vorhalten. Man mag über den Sinn oder Unsinn dieser Art, nach vier oder mehr Jahren Wissen unter extremem Zeitdruck „abzuprüfen“, geteilter Meinung sein; jedenfalls ist das System, wie es ist. Darauf müssen sich Studierende einrichten.

Hierzu gehört, dass man Schwerpunkte setzt. In der Examensklausur geht es darum, innerhalb relativ kurzer Zeit viel zu wissen und schriftlich zu dokumentieren. Dies gelingt in der Regel nur, wenn man die Schwerpunkte der Klausur schnell erkennt und umsetzt. Niemand lernt Vokabeln einer Fremdsprache, in dem er bei Wörtern mit A anfängt und bei Z aufhört. Man wird mit einem „Mindestwortschatz“ arbeiten, die Syntax und Grammatik lernen, um zumindest ein bestimmtes Niveau zu erreichen. Bei der Vorbereitung auf das Examen ist es nicht anders. Nicht alle Fragen und Probleme des StGB haben den gleichen Stellenwert. Ebenso, wie es bei einer Auslandsreise bestimmte Gesprächssituationen gibt, die man sich vorrangig aneignet, gibt es im Strafrecht Standardfragen, die in den meisten Klausuren auftauchen. Es ist besser, diese zu beherrschen, als von allem ein wenig zu wissen.

Wenn man lernen will, sollte man sich zunächst an dem orientieren, was z. B. in einigen Ländern als „Wissen in Grundzügen“ oder „im Überblick“ verstanden wird: Dies sind Kenntnisse von Inhalt und Struktur der geschriebenen und ungeschriebenen Normen, ihrer systematischen Bedeutung und ihrer Grundgedanken ohne Einzelheiten aus Rechtsprechung und Schrifttum. Das ist der erste Schritt, den man gehen muss. Vokabellernen ohne Grammatik ist sinnlos. Erst dann kommen die Bereiche, in denen Detailwissen vorzuhalten ist.

**Ziel dieses Buches** ist es zunächst, den Lernenden diesen ersten Schritt zu erleichtern, den man im Zweifel schon in den ersten Semestern mit der Lektüre von Lehrbüchern zum Allgemeinen und Besonderen Teil begonnen hat. Es will aber auch Komplexität reduzieren. Daher gilt:

Der Allgemeine Teil (die Grammatik, zentrale Begriffe) muss beherrscht werden.

Im Besonderen Teil ist zu differenzieren. Nach dem Gesetzestext finden Sie jeweils einen Hinweis, ob die Norm zum Pflichtstoff in Ihrem Bundesland gehört, soweit dies möglich war. So will man in Bremen alles prüfen, was für die Rechtspraxis bedeutsam ist. Erkundigen Sie sich ggf. vor Ort und **überprüfen Sie, ob die Angabe (noch) zutrifft**. In den vergangenen zwei Jahren hat sich in mehreren Bundesländern einiges geändert. In Klammern finden Sie ein bis vier Sternchen (\*\*\*\*); je mehr Sternchen, desto wichtiger ist die genaue Kenntnis auch der Details.

Ansonsten gilt: Wer den Allgemeinen Teil und die wichtigen Vorschriften beherrscht, kann sich den Rest in der Regel durch Nachdenken erschließen.

## Inhaltsverzeichnis

Zur Arbeit mit diesem Buch .....	IX
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis .....	XIII

### Strafgesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung v. 13. November 1998 (BGBl. I 3322)

#### Allgemeiner Teil

1. Abschnitt. Das Strafgesetz .....	1
2. Abschnitt. Die Tat (ohne §§ 36, 37) .....	21
3. Abschnitt. Rechtsfolgen der Tat (nur §§ 52–55) .....	219
4. Abschnitt. Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen (allgemeine Hinweise) .....	228
5. Abschnitt. Verjährung .....	228

#### Besonderer Teil

1.–5. Abschnitt (§§ 80–109k, Allgemeine Hinweise) .....	229
6. Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110–121) .....	230
7. Abschnitt. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123–145d) .....	248
8. Abschnitt. Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146–152b) .....	302
9. Abschnitt. Falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153–163) .....	312
10. Abschnitt. Falsche Verdächtigung (§§ 164, 165) .....	327
11. Abschnitt. Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen (§§ 166–168) .....	331
12. Abschnitt. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (§§ 169–173) .....	334
13. Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184j) .....	337
14. Abschnitt. Beleidigung (§§ 185–200) .....	358
15. Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201–206) .....	381
16. Abschnitt. Straftaten gegen das Leben (§§ 211–222) .....	403
17. Abschnitt. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223–231) .....	465
18. Abschnitt. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232–241a) .....	502
19. Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242–248c) .....	548
20. Abschnitt. Raub und Erpressung (§§ 249–256) .....	610
21. Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei (§§ 257–262) .....	640
22. Abschnitt. Betrug und Untreue (§§ 263–266b) .....	661
23. Abschnitt. Urkundenfälschung (§§ 267–282) .....	749
24. Abschnitt. Insolvenzstraftaten (§§ 283–283d) .....	793
25. Abschnitt. Strafbaren Eigennutz (§§ 284–297) .....	797
26. Abschnitt. Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298–302) .....	806
27. Abschnitt. Sachbeschädigung (§§ 303–305a) .....	815
28. Abschnitt. Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306–323c) .....	822
29. Abschnitt. Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324–330d) .....	899
30. Abschnitt. Straftaten im Amt (§§ 331–358) .....	912
Sachregister .....	941

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG